

Benützungsreglement für den Mehrzwecksaal Tägerhard

Vom 18. Januar 1974

Der Gemeinderat

beschliesst:

I. Allgemeine Bedingungen

§ 1

Die Räumlichkeiten des Mehrzwecksaales Tägerhard, bestehend aus: grossem Saal, kleinem Saal, Bühne, Garderoben und WC können lt. OR Art. 253 und den nachfolgend ergänzenden Bestimmungen vermietet werden an: Vermietung

- a) Vereine, Gesellschaften, Institutionen und Firmen der Gemeinde Wettingen laut beigeheftetem Gebührentarif A
- b) Vereine, Gesellschaften, Institutionen und Firmen ausserhalb der Gemeinde Wettingen domiziliert, zum Gebührentarif B

§ 2

Bei der Vergebung der Lokalitäten haben die Vereine, Gesellschaften, Institutionen und Firmen der Gemeinde Wettingen (Art. 1 lit. a) nach Möglichkeit den Vorrang. Saalvergebung

§ 3

¹ Im Juni jeden Jahres wird die Betriebsleitung mit den Interessenten die Saalvergebung für das kommende Jahr festlegen. Ausgenommen sind Anlässe für die der Termin früher festgelegt werden muss. Terminfestlegung

² Über die restlichen Tage verfügt die Betriebsleitung unter Berücksichtigung von Art. 2.

§ 4

¹ Zwischen der Betriebsleitung als Vermieterin und den Interessenten als Mieter wird sofort nach der Saalbelegung (Art. 3) ein Vertrag in 3-facher Ausführung abgeschlossen, der innert 14 Tagen Vertragsabschluss

nach Erhalt für beide Teile verbindlich zu unterzeichnen ist (Verteilung: 2 Exemplare Betriebsleitung, 1 Exemplar Mieter).

² Mit der Unterzeichnung des Vertrages anerkennt der Mieter alle Bestimmungen des vorliegenden Reglementes und des Gebührentarifs und verpflichtet sich, den aufgeführten Bestimmungen strikte nachzukommen und den Objekten Sorgfalt angedeihen zu lassen.

³ Nachweisbare Beschädigungen werden dem Mieter separat verrechnet. Die Betriebsleitung behält sich das Recht vor, Verträge für Veranstaltungen die gegen den sittlichen Anstand verstossen oder dem Ansehen des Hauses schaden könnten, die Genehmigung zu verweigern.

§ 5

Zahlungsverkehr

Die Bezahlung der festgesetzten Kosten für Miete und spezielle Auslagen lt. Gebührentarif wird vertraglich geregelt.

II. Spezielle Bestimmungen

§ 6

Dekorationen

Solche dürfen nur im Einverständnis mit der Betriebsleitung angebracht werden.

§ 7

Garderobe

Die Garderobenabgabe ist für alle Anlässe und Veranstaltungen obligatorisch, ausgenommen für wöchentliche Proben oder Bühnenproben. Die Gebühren richten sich nach ortsüblichen Ansätzen.

§ 8

Aufführungs- und Freinachts-Bewilligungen

Die Beschaffung dieser Bewilligungen ist Sache des Restaurateurs. Die Bezahlung der Bewilligungsgebühren wird im Vertrag geregelt.

§ 9

Tombola, Lotto etc.

Die Beschaffung der notwendigen Bewilligungen ist Sache des Mieters. Ess- und Trinkwaren dürfen wohl als Preise verabreicht werden, eine Konsumation derselben in den Räumen des Mehrzwecksaales ist strikte untersagt.

§ 10

Unterhaltungsstände

Ohne Bewilligung der Betriebsleitung ist es verboten, Vergnügungs-, Verkaufs- und Verpflegungsstände irgendwelcher Art aufzustellen.

§ 11

Bühne und
Nebenräume

¹ Die Bedienung der Bühneneinrichtung, elektrischen Apparate und Beleuchtungseinrichtungen ist ausschliesslich Sache des Bühnenmeisters bzw. des Beleuchters. Ihren Anweisungen ist strikte Folge zu leisten. Das Rauchen auf der Bühne ist verboten.

² Die Vorschriften in feuerpolizeilicher Hinsicht sind einzuhalten.

³ Die Bühne mit allen Nebenräumen und Installationen werden dem Mieter in tadellosem Zustand zur Benützung überlassen und sind nach Beendigung des Anlasses in gleichem Zustand wieder zu übergeben. Erfolgt die Räumung nicht zum festgesetzten Zeitpunkt, so wird die Räumung und Instandstellung angeordnet mit Verrechnung der ortsüblichen Stundenlöhne an die Mieter.

⁴ Für die Abhaltung der Bühnenproben stehen dem Mieter in der Regel vor der Veranstaltung im Maximum zwei Abende gratis zur Verfügung. Die zeitliche Belegung muss vorher mit der Betriebsleitung vereinbart werden.

⁵ Weitere Proben auf der Bühne werden nach Gebührentarif verrechnet.

§ 12

Die Anlage steht dem Mieter auf Verlangen mit Kostenfolge lt. Gebührentarif zur Verfügung. Die Übergabe und Rücknahme erfolgt durch den Bühnenmeister/Abwart. In speziellen Fällen hat die Aufsicht resp. Bedienung der Anlage durch den Bühnenmeister/Abwart zu erfolgen; die Festlegung der Entschädigung darüber liegt bei der Betriebsleitung.

Mikrofon- und
Lautsprecher-
anlage

§ 13

¹ Das Instrument steht dem Mieter auf Verlangen mit Kostenfolge lt. Gebührentarif zur Verfügung.

Klavier

² Das Umstellen des Klaviers auf Bühne oder in den Sälen darf nur unter Anleitung des Bühnenmeisters/Abwart geschehen.

§ 14

¹ Auf Verlangen des Mieters stellt der Bühnenmeister/Abwart die gewünschte Fläche mit Kostenfolge lt. Gebührentarif.

Bühnenvorbau

² Sofern der Veranstalter Hilfskräfte während der normalen Arbeitszeit zur Verfügung stellt, kann die Gebühr entsprechend dem Minderaufwand höchstens bis zur Hälfte reduziert werden.

§ 15

Ausstellungen, welche Anschlüsse für Kraft- und Lichtstrom erfordern, benötigen eine separate Vereinbarung.

Ausstellungen

§ 16

¹ Kann der vertraglich festgelegte Anlass nicht stattfinden, so hat der Mieter eine Ausfallentschädigung laut Vertrag zu entrichten, sofern die Räume nicht innert nützlicher Frist weiter vermietet werden können.

Haftbarkeit

² Für liegen gelassene oder abhanden gekommene Gegenstände aller Art wird jede Haftpflicht abgelehnt.

§ 17

Wirtschaftsführung

¹ Die Wirtschaftsführung in allen Räumen des Mehrzwecksaales ist ausschliesslich Sache des Restaurateurs. Spezielle Regelungen werden vertraglich festgelegt.

² Für die Wettinger Vereine gilt folgende Regel:¹

- a) Ein Verein aus Wettingen kann bei Anlässen im Saal den Service übernehmen, falls er Gewähr für gute Arbeit bietet und bereit ist, folgende Leistungen zu erbringen:
 - Bestuhlung des Saales unter Anweisung des Abwarts (gem. Vergütungstarif im Maximum die Grundmiete)
 - Buffet und Service
 - Abwaschen
 - Reinigung und Wiederherstellung des angetretenen Zustandes, sofern nötig
 - WC-Reinigung
- b) In diesem Fall hat er Anspruch auf folgende Rückerstattungen:
 - Auf Getränke 30 % des Getränkeumsatzes
 - Auf Speisen 20 % des Speisenumsatzes
- c) Die Speisen und Getränke müssen vom Restaurant bezogen werden.
- d) Die Getränke- und Speisekarte für den Saal ist allgemein verbindlich.
- e) Die beschädigten Gegenstände sind zu Lasten des Vereins zu ersetzen.

§ 18

Hauswache

¹ Jeder Veranstalter ist verpflichtet, soweit nötig, eine Hauswache zu stellen.

² Feuerwache nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 19

Zutrittsberechtigung

Die Betriebsleitung, die Polizei, zuständige Vertreter des Gemeinderates haben gegen Vorweisung eines entsprechenden Ausweises zu allen Veranstaltungen in den Räumen des Mehrzwecksaales Zutritt.

§ 20

Beanstandungen

Reklamationen und Beanstandungen sind der Betriebsleitung direkt zu melden.

Wettingen, 18. Januar 1974

NAMENS DES GEMEINDERATES

¹ Fassung vom 10. Januar 1980

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Abgeändert am 31. Oktober 1974

Abgeändert am 30. März 1980 (Tarife)

VERGÜTUNGSTARIF

1. Bei Vereinsanlässen ist das Auf-, Ab- oder Umstuhlen des Mobiliars und der Einrichtungen (Musikpodeste, Laufstege, Gabentempel, etc.) Sache des durchführenden Vereins. Die Grundmiete reduziert sich gemäss nachfolgendem Vergütungstarif, im Maximum in der Höhe der Grundmiete.
2. Andere Mieter - insbesondere Sportvereine - haben die Möglichkeit, Auf-, Ab- oder Umstuhlungsarbeiten des Mobiliars gemäss den nachfolgenden Vergütungstarif auszuführen.
3. Das Auf-, Ab- oder Umstellen des Mobiliars und der Einrichtungen wird wie folgt vergütet:

	<u>Auf-</u> <u>stellen</u>	<u>Ab-</u> <u>stellen</u>	<u>Um-</u> <u>stellen</u>
pro Tisch	-.40	-.30	-.20
pro Stuhl	-.08	-.05	-.03
pro m ² Laufsteg	1.40	1.10	1.00
pro m ² Podeste	1.20	1.00	-.80
pro m ² Bühnenvorbau	1.20	1.00	-.80
pro Reihennummer	-.10	-.10	--
pro Platznummer	-.08	-.08	--
pro Tischnummer	-.05	-.05	--

4. Spezialeinrichtungen werden mit Fr. 10.00 pro Stunde vergütet.

VERPFLEGUNGSSPESEN

Sofern der Einsatz einer Brandwache, eines Samariterpostens oder einer pauschalentschädigten Garderobe erforderlich ist, werden folgende Verpflegungsansätze verrechnet:

Einsatz über 3 Std.	pro Person Fr. 8.00
Einsatz über 8 Std.	pro Person Fr. 16.00

Wettingen, 21. Januar 1980

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber